

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/91/182

Dresden, 4. März 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/1411
Thema: Personensuche der Polizei bei Versammlungen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Im Rahmen der Demonstration ‚Sozialer Wohnungsbau jetzt‘ am 18. Januar 2020 in Leipzig-Connewitz wurde im Vor der Demonstration fahrenden Kamerawagen der Polizei eine Liste gesichtet, die Fotos von Personen samt Anmerkungen umfasste“.

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Kann die Staatsregierung die Existenz der oben genannten Liste bestätigen, bzw. ist der Einsatz solcher „Personenlisten“ durch die Polizei bei Versammlungen üblich?

Frage 2:

Welchen Zweck haben diese Listen, welche Personen und Informationen umfassen sie und welche Informationen werden anhand dieser Listen gesammelt?

Frage 3:

Auf welcher Rechtsgrundlage geschieht das mutmaßliche Durchsuchen von Versammlungen nach Personen und wird dies auch mittels Kameradüberwachung durch Polizeibeamt*innen praktiziert?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

In Umsetzung der Strafverfolgungspflicht durch die Polizei gem. § 163 Strafprozessordnung (StPO) werden Auszüge aus Lichtbildmappen von Strafanzeigen bei örtlich und zeitlich zusammenhängenden Einsatzmaßnahmen ausgewertet. Die Bilder von zunächst unbekannten Tatverdächtigen werden in derartigen polizeiinternen Ermittlungshilfen verwendet, um

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

bei gleichartigen Einsatzmaßnahmen Tatverdächtige identifizieren und Strafverfolgungsmaßnahmen einleiten zu können.

Die polizeiinternen Ermittlungshilfen enthalten gefertigte Bildaufzeichnungen unbekannter Täter in Bezug auf Tatbestand, Angaben zu Tatzeit/-ort, die Personenbeschreibung und ggf. ergänzende Angaben. Die Rechtmäßigkeit für die polizeiinternen Ermittlungshilfen ergibt sich aus dem Grundsatz der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 161 StPO, alle zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, zur Aufklärung von Straftaten beizutragen.

„Durchsuchungen“ von Versammlungen nach Personen mittels Kameraüberwachung werden durch die sächsische Polizei nicht praktiziert.

Am 18. Januar 2020 wurden drei Fahndungshilfen im Zusammenhang mit dem zurückliegenden Einsatz in der Silvesternacht in Leipzig erstellt und zur Verwendung ausgehändigt.

Während des Aufzuges selbst erfolgte im konkreten Fall durch die Kolleginnen und Kollegen des Kamerafahrzeuges keine Verwendung, da der Einsatzauftrag erteilt wurde, abgesetzt vor dem Aufzug zu fahren (ohne Nutzung derameratechnik). Aus diesem Grund wurden die Fahndungshilfen zunächst im Bereich der Frontscheibe des Fahrzeugs abgelegt.

Frage 4:

Wie ist diese Praxis mit dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, das auch das Recht sich anonym an Versammlungen zu beteiligen umfasst, vereinbar?

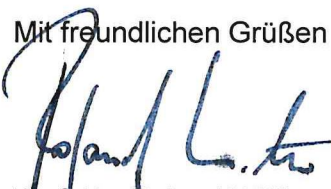
Diese Maßnahmen nach Strafprozessordnung sind zulässig, da sie nicht in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit eingreifen. Auf die §§ 12 Abs. 3 und 20 Abs. 3 Sächsisches Versammlungsgesetz wird hingewiesen.

Frage 5:

Bei welche Demonstrationen kamen solche Listen zum Personenabgleich zum Einsatz? (bitte für das Jahr 2019 und 2020 inklusive Datum, Ort, Thema und politische Ausrichtung der Versammlungen angeben)

Die polizeiinternen Ermittlungshilfen zum Zwecke der Identifizierung und Strafverfolgung werden bei Wegfall der Verdachtsgründe bzw. bei Fahndungserfolg vernichtet. Eine statistische Erfassung der Nutzung solcher polizeiinternen Ermittlungshilfen erfolgt nicht. Ob derartige Ermittlungshilfen im Jahr 2019 sowie 2020 zur Anwendung kamen und in welchem konkreten Zusammenhang dies ggf. geschah, kann daher nicht beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller